

KULTURPASS REGION MURTEN

STATUTEN

I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen „Kulturpass Region Murten“ besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Murten.

II. Zweck

Art. 2 ¹Der Verein Kulturpass Region Murten, nachstehend Verein genannt, bezweckt die Schaffung von Anreizen zum Besuch von kulturellen Anlässen oder zur Inanspruchnahme von kulturell relevanten Dienstleistungen in der Region Murten durch Herausgabe eines Kulturpasses.

²Der Verein verfolgt keinen Erwerbszweck.

III. Organisation

Art. 3 ¹Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisoren.

²Die Mitgliederversammlung und der Vorstand fassen ihre Beschlüsse und vollziehen ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

Art. 4 ¹Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese tritt auf Einladung des Vorstandes hin jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt überdies von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder dies verlangt.

²Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin mit Stichentscheid.

³Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Geschäfte zuständig:

- Aufsicht über die Tätigkeit der übrigen Vereinsorgane;
- Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und des Vorstandes;
- Wahl der Revisoren;
- Genehmigung des Jahresberichts;
- Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets sowie Festsetzung der Mitglieder- und Gönnerbeiträge bis zu dem in den Statuten festgelegten Maximalbetrag;
- Änderung der Statuten;
- Auflösung des Vereins.

Art. 5 ¹Der Vorstand des Vereins setzt sich aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin sowie zwei bis vier weiteren Personen zusammen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist stets möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

²Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme; der Präsident bzw. die Präsidentin stimmt jeweils mit und entscheidet bei Stimmengleichheit mit Stichentscheid.

³Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

⁴Der Vorstand ist für die folgenden Geschäfte zuständig:

- Leitung der laufenden Vereinsgeschäfte;
- Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Aktivmitgliedern und Gönnern;
- Durchführung der Mitgliederversammlung;
- Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

⁵Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Er kann seine Beschlüsse auch auf dem Korrespondenzweg fassen.

⁶Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident bzw. die Präsidentin sowie die vom Vorstand mit der Buchführung betraute Person je einzeln.

Art. 6 Die zwei Rechnungsrevisoren werden für zwei Jahre gewählt, wobei jedes Jahr eine Stelle zur Wahl steht. Wiederwahl ist möglich.

IV. Mitgliedschaft

Art. 7 ¹Aktivmitglieder können alle Anbieter von kulturellen Anlässen oder von kulturell relevanten Dienstleistungen in der Region Murten werden.

²Die Aktivmitglieder verpflichten sich zur Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages. Sie unterstützen den Kulturpass in einer von ihnen frei gewählten Form (Vergünstigungen oder andere Incentives, Werbung etc.).

³Gönner können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die den Kulturpass durch Entrichtung des Gönnerbeitrages unterstützen wollen.

⁴Der Austritt aus dem Verein ist unter dreimonatiger Vorankündigung auf das Ende eines Geschäftsjahres möglich.

⁵Aktivmitglieder oder Gönner, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Zweck des Kulturpasses zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden.

V. Finanzen

Art. 8 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- dem Erlös aus dem Verkauf des Kulturpasses;

- den Beiträgen der Aktivmitglieder und der Gönner;
- Zuwendungen von öffentlichen und privaten Institutionen und Unternehmungen sowie von Privatpersonen;
- gegebenenfalls anderweitigen Erträgen.

Art. 9 ¹Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages und des Gönnerbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt, beträgt jedoch maximal CHF 100.-.

²Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

³Die Jahresbeiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

⁴Die Aktivmitglieder und Gönner haften nicht für allfällige Schulden des Vereins.

VI. Statutenänderung und Vereinsauflösung

Art. 10 Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder.

Art. 11 ¹Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Aktivmitglieder.

²Sind weniger als zwei Drittel aller Aktivmitglieder anwesend, so ist nach frühestens 30 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung kann die Auflösung des Vereins alsdann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder beschliessen.

³Im Falle einer Auflösung wird ein allfälliges Vereinsvermögen zu gleichen Teilen auf die Aktivmitglieder des Vereins aufgeteilt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 12 Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Vereinsgründung vom 3. November 2021 von der Mitgliederversammlung angenommen und treten sofort in Kraft.

Murten, 3. November 2021

Kulturpass Region Murten

Der Präsident:



Daniel Lehmann

Die Administratorin:



Gerti Haymoz